



Babenhauserheide, Horst (Vorstand Bürgerinitiative)

Block, Harry (BUND Karlsruhe)
Fritz-Erler-Str. 11
76133 Karlsruhe

An das
Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat 54.2
76247 Karlsruhe

Karlsruhe, 18.04.2021

Einwendung zu Schleith GmbH Baugesellschaft, Bleiche 4, 79671 Waldshut-Tiengen
Antrag auf Neuerteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß WHG § 8 und 9 in Verbindung mit
WG § 14 in der Hochbahnstr. 8-10, 76189 Karlsruhe

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bisher galt die Genehmigung nur für den Umschlag von Kohle, Koks und Petrolkoks.
Zukünftig sollen auf dem Gelände der Firma Schleith an der Südseite des Beckens 2 im Rheinhafen
Karlsruhe auch gefährlicher Abfall, Schüttgüter wie Sand, Kies, Boden und Schotter von der Fa.
Schleith zwischengelagert, behandelt und umgeschlagen werden.
408.000 t/a an mineralischen Abfällen sollen umgeschlagen werden. Davon sollen nach der
Genehmigung vom Dez 2020 50% per Schiff umgeschlagen werden. Wieviel der 60.500 t/a
gefährlicher Abfälle sollen per Schiff umgeschlagen werden?
Es wird von einem Umschlag von bis zu 6.000 t/d ausgegangen. Wie verteilt sich dies auf Bahn, Schiff,
LKW?
Die Entladung von Schiffen erfolgt mit Baggern. Zur Entladung kommen ausschließlich nicht
wassergefährdende (nwg) Güter. Wieviel Tonnen werden pro Jahr per Schiff angeliefert?
Für uns ist es nicht nachvollziehbar, wieso Metalle, Eisen- und Nichteisenschrott mit einer Körnung
größer 1mm ohne wassergefährdende Anhaftungen von Löse- und Entfettungsmittel wie
Tetrachlorethen (PER) und Trichlorethen (TRI) vorkommen. Alles von Ofenschlacke, Industriesand
Splitt, Naturschotter Feldsteine, Findlinge, Lavaschlacken; Schotter, Steinblöcke, ... auch Schwespat
wird verladen. Letzteres kann, wenn es aus bestimmten Gruben des Schwarzwaldes stammt, einen
Radiumgehalt enthalten, der alles andere als ungefährlich ist. Wie schließt man 'Verunreinigungen'
generell bei diesen Massengütern aus, so dass sie als awg-Stoffe durchgehen. Oder anders gesagt:
Wie wird sichergestellt, dass nur „nicht wassergefährdende Stoffe entladen“ werden? Wer prüft
dies?

Eine für Luft und Wasser gute Lösung gibt es: Eine 'staubfreie' Entladung der Schiffe mit Teleskopverlader mit verschiedensten Balg Ausführungen für alle denkbaren Stoffe ist technisch möglich und auf dem Markt. Wir fordern diese.

Bei der ganzen Anlage Schleith gilt für uns, dass das Lagern, Ablagern und Umladen von Stoffen unabhängig des § 34 Abs. 1 WHG oder den Begriffen der wassergefährdenden oder nicht wassergefährdenden Stoffen der Besorgnisgrundsatz für die Gesamtanlage gilt. Wir verfügten nicht über die finanziellen Mittel, gegen die Grundsatzgenehmigung der Firma Schleith Rechtsmittel einzulegen. Wir benutzen aber dieses Schreiben, um aktenkundig unsere Kritik an der Umgangs- und Genehmigungsweise, die auch bei diesem Verfahren fortgeführt wird, zu äußern.

In unserer Einwendung vom März 2020 zur Genehmigung der Firma Schleith hatten wir zur Stäuben und dem Staubgutachten, das nun in diesem Verfahren einfach übernommen wurde, u.a. angeführt: „Dies führte im Erörterungstermin zur Genehmigung des Kohlekraftwerkes RDK 8 Karlsruhe zur Erklärung der Leiterin des Gesundheitsamtes Karlsruhe Dr. Schmid-Adelmann (Wortprotokoll S. 33): „In unserer Stellungnahme zu diesem Verfahren haben wir die Tatsache erwähnt, dass es Schwellenwerte, unterhalb deren eine Wirkung nicht zu erwarten ist, beim Feinstaub nicht gibt, weder im Hinblick auf die Sterblichkeit noch im Hinblick auf die Entstehung von Krankheiten. Es gibt Schätzungen und Untersuchungen von Professor Wichmann, der der bekannteste Epidemiologe in Deutschland ist. Er hat errechnet, dass in Deutschland letztlich ca. 10.000 bis 19.000 Menschen an Feinstaub versterben. Die Lebenserwartung aller Deutschen sinkt nach seinen Schätzungen wegen der Feinstaubbelastung um neun Monate. Davon gehen allerdings ein bis drei Monate auf das Konto des Dieselmogs. Das heißt aber auch, dass die Lebenserwartung im Wesentlichen durch die anderen Feinstaubarten reduziert wird.“

Wir forderten die Einhausung der Lager (einfache Deckelung) und den Anschluss der Halle 2 an die fest installierte Entstaubungsanlage sowie einen Kamin. Das wurde in der Genehmigung einfach ignoriert und durch leicht erhöhte Grenzwerte für Gesamtstaub und für Gesamtkohlenstoff bei der Abluftanlage der Halle 1 vernebelt. „Weiter führt der Gutachter in der Genehmigung aus,“ dass die von den Einwendern aufgeführten Großemittenten im Karlsruher Rheinhafen entweder nur geringe oder keine Staubmengen emittieren oder aufgrund der Hauptwindrichtung (Winde aus Südwest und aus Nordost) nicht zu einer erhöhten Staubbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten beitragen.“

Sind hunderte Kilogramm toxischer Metalle wie Quecksilber, Blei, Arsen, Cadmium und sogar Uran aus der Kohle keine Stäube? 73 gemeldete Tonnen Feinstäube bei der MIRO kommen bei fast 10 Prozent der Tage mit Windrichtung Hafen dort nicht an? Die Ausbreitungsrechnungen zeigen, dass die Staubimmissionen die Irrelevanzschwelle an mehreren Immissionsorten überschreiten. Das gleiche gilt für die Staubinhaltsstoffe, die ebenfalls die Irrelevanzschwellen mehrerer Komponenten überschritten. Die Irrelevanzgrenzen sind eine sprachliche Verharmlosung. Es gibt sie nicht.

Auch die Einlassungen über die Windverhältnisse des Gutachters in der Genehmigung sind nur zum Teil nachvollziehbar. Nur die vorherrschende Hauptwindrichtung ist korrekt. Laut einem Gutachten von Mailänder Consult aus dem Jahre 2020 für ein Projekt, das derzeit beim RP Freiburg bearbeitet wird, liegen eher schwache Windverhältnisse mit mittleren Windgeschwindigkeiten von 1,65–2,8 m/s vor. Der Grund dafür ist die Abschirmung durch die umgebenden Randgebirge (Vogesen, Schwarzwald). Inversionswetterlagen sind im Rheingraben bei Karlsruhe mit rund 10 % der Tage im Jahresdurchschnitt vorhanden.

Wir erwarteten auch in diesem Verfahren nicht, dass bei der Allgemeine Vorprüfung nach UVPG gemäß UVPG ein anderer als der übliche Standardbegutachtung herauskommt: „Es gibt keine

relevanten Auswirkungen auf die Umwelt und deshalb wie auch schon beim ersten Verfahren keine Veranlassung, eine förmliche UVP im Sinne des UVPG durchzuführen'. Dieser Meinung waren wir beim ersten Verfahren nicht und sind es auch bei diesem nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Harry Block

Für die Bürgerinitiative Müll und Umwelt Karlsruhe e.V.:
Horst Babenhauserheide